

**Verordnung
über die Anpassung der Erlasse der Sicherheitsdirektion in den
Bereichen Bürgerrecht, Zivilstandswesen, Justizvollzug, Sport,
Bevölkerungsschutz und Polizei**

Änderung vom 24.02.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 121.111 | 122.161 | 123.22 | 341.1 | 341.11 | 341.13 | 437.11 | 437.121 | 437.71 |
515.81 | 515.811 | 521.1 | 525.2 | 525.31 | 551.1 | 551.111 | 551.331 | 555.1

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel T1-2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation
des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾,

auf Antrag der Sicherheitsdirektion,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass [121.111](#) Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
vom 20.09.2017 (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV) (Stand
01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert) [FR: unverändert]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

¹⁾ BSG [152.01](#)

gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)²⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für

Aufzählung unverändert.

² Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) ist zuständig für

Aufzählung unverändert.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anträge nach Artikel 3 Absatz 2 KBüG und Artikel 31 KBüG sind auf dem amtlichen Formular unter Beilage einer Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte schriftlich beim ABEV einzureichen.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Schweizerinnen und Schweizer sowie die Gemeinden sind verpflichtet, das vom ABEV zur Verfügung gestellte amtliche Formular zu verwenden.

Art. 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts oder des Gemeindeburgerrechts das vom ABEV zur Verfügung gestellte amtliche Formular zu verwenden.

³ Die Gemeinden leiten dem ABEV sämtliche rechtskräftige verfahrensabschliessende Entscheide mit den vollständigen Verfahrensakten weiter.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Der Nachweis des erfolgreich bestandenen Einbürgerungstests befreit die Gemeinden und das ABEV nicht von der Überprüfung des Vertrautseins mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b KBüG.

²⁾ BSG [121.1](#)

Art. 11 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Gemeinden können unter Beilage einer Kopie des Einbürgerungsgesuchs und des eingereichten Strafregisterauszugs für Privatpersonen beim ABEV schriftlich Auskunft über allfällige Einträge im Strafregister-Informationssystem VOSTRA verlangen, die für das hängige Einbürgerungsverfahren von Bedeutung sein können.

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Ausländerinnen und Ausländer sowie die Gemeinden sind verpflichtet, das vom ABEV zur Verfügung gestellte amtliche Formular zu verwenden.

Art. 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Sie halten die für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte im amtlichen Erhebungsbericht fest. Dieser wird auf Verlangen des ABEV aktualisiert. Die massgebenden Sachverhalte sind bei minderjährigen Kindern dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend im Erhebungsbericht festzuhalten.

³ Sie leiten die rechtskräftigen Entscheide über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts oder deren Verweigerung mit den vollständigen Verfahrensakten an das ABEV weiter.

⁴ Das ABEV prüft das Gesuch nach kommunalen Zusicherungen, trifft allenfalls weitere Erhebungen und holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.

⁵ Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Erhebungsbericht sowie den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts die vom ABEV zur Verfügung gestellten amtlichen Formulare zu verwenden.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Das ABEV teilt mit

Aufzählung unverändert.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesuch um Entlassung aus dem Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde ist beim ABEV einzureichen.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Burgergemeinde teilt dem ABEV die rechtskräftige Entlassung aus dem Bürgerrecht unter Beilage der vollständigen Verfahrensakten mit.

² Das ABEV teilt dem für die Beurkundung zuständigen Zivilstandsamt die rechtskräftige Entlassung aus dem Bürgerrecht oder Bürgerrecht mit.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Akten von Einbürgerungs- und Einbürgerungsverfahren sowie von Entlassungsverfahren werden durch das ABEV aufbewahrt.

Art. 27 Abs. 3 (geändert)

³ Das ABEV fordert mindestens einmal jährlich die von den Gemeinden erhobenen kantonalen Gebühren bei den Gemeinden ein.

2.

Der Erlass [122.161](#) Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 18.06.1986 (VNA) (Stand 01.02.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeinde teilt ihr gemeldete Adressen, die nicht im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind, dem Amt für Geoinformation der Direktion für Inneres und Justiz mit.

³ Das Gericht meldet den Einwohnerkontrollen gerichtlich angeordnete Schriftensperrungen.

3.

Der Erlass [123.22](#) Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz vom 23.12.2009 (EV AwG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Amt für Bevölkerungsdienste (Pass- und Identitätskartendienst) nimmt die Aufgaben als ausstellende Behörde für Ausweise für Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Kanton Bern wahr.

² Es kann einzelne Aufgaben amtsintern einer anderen Abteilung übertragen.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Bevölkerungsdienste (Pass- und Identitätskartendienst) führt die im Anhang 1 aufgeführten Ausweiszentren.

Art. 3 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Das Amt für Bevölkerungsdienste (Pass- und Identitätskartendienst) führt für die Ausstellung von provisorischen Pässen eine Notpassstelle am Hauptstandort Bern. Diese Aufgabe kann, wenn vertraglich vereinbart, auch für Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Kanton übernommen werden.

² Das Amt für Bevölkerungsdienste (Pass- und Identitätskartendienst) erfasst die biometrischen Daten für Reisepapiere gemäss Artikel 59 AuG für im Kanton Bern wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer.

³ Nach Inkrafttreten der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen erfasst das Amt für Bevölkerungsdienste (Pass- und Identitätskartendienst) auch die biometrischen Daten für Ausweispapiere der ausländischen Wohnbevölkerung des Kantons Bern, welche von Schweizer Behörden abgegeben werden.

Art. 7 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Über das Absehen von der persönlichen Erscheinungspflicht gemäss Artikel 12 Absatz 4 VAWG entscheidet das Amt für Bevölkerungsdienste (Pass- und Identitätskartendienst).

Art. 8 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Aufnahme des Gesichtsbildes als Fotografie zur Ausstellung von sämtlichen Ausweisen erfolgt ausschliesslich durch das Amt für Bevölkerungsdienste (Pass- und Identitätskartendienst). Mitgebrachte Fotografien in Papierform oder in digitaler Form werden nicht akzeptiert.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Bevölkerungsdienste kann von den antragstellenden Personen oder von der gesetzlichen Vertretung der antragstellenden Personen als weitere Dokumente insbesondere verlangen:

Aufzählung unverändert.

Art. 12 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Verlustmeldung von Ausweisen richtet sich nach Artikel 23 VAWG. Die Meldung kann auch beim Amt für Bevölkerungsdienste (Pass- und Identitätskartendienst) erfolgen.

Art. 14 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2 (geändert)

¹ Für die Aufnahme von Ausweisverlustmeldungen gilt der Gebührentarif der Kantonspolizei Bern gemäss Anhang VC Ziffer 5.1.2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)¹⁾.

² Die Gebühr wird zwischen dem Amt für Bevölkerungsdienste und der Kantonspolizei Bern zu je 50 Prozent geteilt.

Art. 16 Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

² Über die Zulassung der Zahlungsmittel entscheidet das Amt für Bevölkerungsdienste (Pass- und Identitätskartendienst).

Art. 18 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Das Amt für Bevölkerungsdienste (Pass- und Identitätskartendienst) bestimmt die Öffnungszeiten der Ausweiszentren.

4.

Der Erlass [341.1](#) Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)**Sicherheitsdirektion (Überschrift geändert)**

¹ Die Sicherheitsdirektion ist verantwortlich für den Justizvollzug im Kanton Bern.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)**Zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion (Überschrift geändert)**

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion

Aufzählung unverändert.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektion kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung nach der Sozialhilfegesetzgebung die Bewilligung erteilen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen.

¹⁾ BSG 154.21

⁵ Die Sicherheitsdirektion legt in der Bewilligung die Befugnisse der privaten Einrichtungen fest und bestimmt insbesondere die in der jeweiligen privaten Einrichtung zulässigen Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanswendungen und Disziplinarsanktionen.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben private Personen beiziehen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport.

⁴ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion legt in einem Leistungsvertrag die Befugnisse der privaten Personen fest und bestimmt insbesondere die im Einzelfall zulässigen Zwangsanswendungen durch private Personen gemäss Absatz 3.

Art. 23 Abs. 2

² Sie können zur Datenbearbeitung technische Geräte einsetzen, insbesondere **(geändert)** zur Überwachung von Weisungen und Auflagen der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.

Art. 24 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann folgenden Behörden Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen:

Aufzählung unverändert.

⁴ Im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben im Sinne des PolG, insbesondere um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, eingetretene Störungen zu beseitigen und die Begehung von unmittelbar bevorstehenden oder die Fortsetzung von bereits begonnenen Straftaten zu verhindern, ist die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vorbehältlich besonderer Geheimhaltungspflichten ermächtigt, der Kantonspolizei Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu melden, soweit dies erforderlich ist.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion sowie Fachpersonen und beigezogene Private können Dritten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekanntgeben, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben erforderlich ist und soweit dies das Berufsgeheimnis zulässt.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion sowie Fachpersonen und beigezogene Private haben die Pflicht, wichtige Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, der jeweils zuständigen Leitung zu melden.

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeuge der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion können mit technischen Geräten zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung ausgerüstet werden. Die technischen Geräte dienen *Aufzählung unverändert*.

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion verfügt Disziplinarsanktionen bei Widerhandlungen, die sich gegen die Direktorin oder den Direktor einer Vollzugseinrichtung richten.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann mündlich verfügen.

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion können die Eingewiesenen Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion führen *Aufzählung unverändert*.

Art. 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Leitung der Vollzugseinrichtung sind bei der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion einzureichen.

² Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion versucht nach Durchführung eines einfachen Schriftenwechsels, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

³ Gelingt die gütliche Einigung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Eingang der Beschwerde, leitet die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion die Akten zur weiteren Behandlung und zum Entscheid an die Sicherheitsdirektion weiter.

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion im Bereich des Justizvollzugs kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Obergericht Beschwerde geführt werden.

Art. 54 Abs. 3 (geändert)

³ Die Vollzugseinrichtungen erheben ein nach Aufwand abgestuftes und durch die Sicherheitsdirektion festgelegtes Kostgeld, das der Deckung der Vollzugskosten dient.

5.

Der Erlass [341.11](#) Verordnung über den Justizvollzug vom 22.08.2018 (Justizvollzugsverordnung, JVV) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 1.1 (geändert)

1.1.1 Zuständige Stellen der Sicherheitsdirektion

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Justizvollzug (AJV) ist die für den Justizvollzug zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion. Artikel 2 bleibt vorbehalten.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) (Überschrift geändert)

¹ Der Migrationsdienst (MIDI) des Amts für Bevölkerungsdienste (ABEV) ist die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁾ und erlässt die damit zusammenhängenden Anordnungen.

Art. 14 Abs. 3 (geändert)

³ Die Sicherheitsdirektion entscheidet über das Gesuch.

¹⁾ SR [311.0](#)

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Das AJV übt die Aufsicht über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen in den privaten Einrichtungen aus und informiert die Sicherheitsdirektion periodisch und im Ereignisfall.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Die Sicherheitsdirektion kann die Bewilligung dauerhaft oder vorübergehend entziehen, wenn

Aufzählung unverändert.

Art. 17 Abs. 3 (geändert)

³ Die Sicherheitsdirektion entscheidet über das Gesuch.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Das AJV übt die Aufsicht über den Betrieb in den privaten Einrichtungen sinngemäss nach der Sozialhilfegesetzgebung aus und informiert die Sicherheitsdirektion periodisch und im Ereignisfall.

Art. 150 Abs. 2 (geändert)

² Das ABEV trägt bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern die Vollzugskosten bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts.

Art. 151 Abs. 1 (geändert)

¹ Die persönlichen Auslagen von ausländischen Eingewiesenen ohne Wohnsitz in der Schweiz werden bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern in den Vollzug einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme des Ausländerrechts subsidiär vom ABEV getragen.

6.

Der Erlass [341.13](#) Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kinderschutzmassnahmen vom 16.06.2011 (FMJG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen über freiheitsbeschränkende Massnahmen kann die oder der Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion einreichen.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektion leitet die Beschwerde unverzüglich an die zuständige Stelle der Direktion, deren Aufsicht die Institution untersteht, weiter.

⁴ Gelingt die gütliche Einigung nicht innerhalb von 30 Tagen seit dem Eingang der Beschwerde, leitet die zuständige Stelle die Akten zur weiteren Behandlung und zum Entscheid an die Sicherheitsdirektion weiter.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Beschwerdeentscheid der Sicherheitsdirektion kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Obergericht Beschwerde geführt werden.

7.

Der Erlass [437.11](#) Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 11.02.1985 (Stand 01.01.2004) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Anwendung der Bundesvorschriften über Jugend und Sport und die Erfüllung kantonaler Aufgaben in diesem Bereich obliegen der Sicherheitsdirektion.

² Die Sicherheitsdirektion sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen von Jugend und Sport sowie für die Aus- und Fortbildung der Leiter in Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektion betreibt in Zusammenarbeit mit den übrigen Direktionen des Regierungsrates, den Regionalplanungsverbänden und den Gemeinden eine kantonale Sportstättenplanung für Projekte von kantonaler und regionaler Bedeutung.

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kommission ist der Sicherheitsdirektion unterstellt.

8.

Der Erlass [437.121](#) Verordnung über die Fachkommission für Sport vom 27.05.1998 (FAKOV) (Stand 01.01.2004) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Fachkommission für Sport besteht aus neun bis dreizehn Mitgliedern. Sie umfasst

e **(geändert)** eine Vertretung der Bildungs- und Kulturdirektion,

³ Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder auf Antrag der Sicherheitsdirektion. Für die Mitglieder gemäss Absatz 1 Buchstaben b bis e werden dem Regierungsrat die gemeldeten Vertretungen der entsprechenden Institutionen vorgeschlagen.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Präsidium der Kommission wird von der Sicherheitsdirektion bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidiums oder der Sicherheitsdirektion zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jährlich wenigstens zweimal. Ferner kann ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

9.

Der Erlass [437.71](#) Verordnung über die Förderung des Freizeitsportes vom 23.09.1987 (Stand 01.01.2004) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektion regelt, soweit notwendig, das Nähere.

10.

Der Erlass [515.81](#) Grossratsbeschluss über die Errichtung der Laupenstiftung vom 24.06.1939 (Stand 01.01.1993) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die «Laupenstiftung» steht unter der Aufsicht der Sicherheitsdirektion.

11.

Der Erlass [515.811](#) Reglement über die Organisation und Verwaltung der «Laupenstiftung» vom 21.09.1988 (Stand 01.01.1993) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2

² Ihr obliegen insbesondere:

- b **(geändert)** die Vorbehandlung der Unterstützungsgesuche und die Antragstellung an die Sicherheitsdirektion;
- c **(geändert)** die Erstellung von Jahresrechnung und -bericht zuhanden der Sicherheitsdirektion binnen vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Sicherheitsdirektion obliegen insbesondere:

- a **(geändert)** die Beschlussfassung über Unterstützungsgesuche im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)¹⁾ (abschliessende Kompetenz des Regierungsrates);
- c **(geändert) [FR: (unverändert)]** die Aufbewahrung aller Akten und Belege während zehn Jahren;

12.

Der Erlass [521.1](#) Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014 (KBZG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion koordiniert die Vorbereitungs-massnahmen.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion ist im Bereich der Alarmierung zuständig für die Beschaltungsplanung und für die Koordination der Beschaffung der Sirenenanlagen nach den Vorgaben des Bundes.

¹⁾ BSG [621.1](#)

Art. 20 Abs. 3 (geändert)

³ Sie überprüfen periodisch die Vorbereitungen und die Einsatzbereitschaft der kommunalen Führungsorgane und Einsatzformationen sowie der Alarmstellen der Gemeinden nach den Vorgaben und in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden ermitteln periodisch das vorhandene Gefahren- und Gefährdungspotenzial nach den Vorgaben der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.

Art. 25 Abs. 2 (geändert)

² Die Bildung eines RFO, das Gemeinden verschiedener Verwaltungskreise umfasst, erfordert die vorgängige Bewilligung der Sicherheitsdirektion.

Art. 30 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion leitet den KSD und ordnet die notwendigen Massnahmen an. Artikel 31 bleibt vorbehalten.

Art. 31 Abs. 3 (geändert)

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion legt nach Vorgabe des Bundes und in Absprache mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern Anzahl, Standorte, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen fest und regelt deren Unterhalt durch einen Leistungsvertrag.

Art. 41 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion leitet, koordiniert und beaufichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane.

Art. 42 Abs. 2 (geändert)

² Sie bereiten auf Anweisung der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion den Bewirtschaftungsfall vor.

Art. 45 Abs. 3 (geändert)

³ Die Benutzerinnen und Benutzer stellen das erforderliche Bedienungspersonal für die Kommunikationsmittel sicher und sorgen nach den Richtlinien der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion für die fachliche Ausbildung.

Art. 47 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Die Zivilschutzorganisationen umfassen mindestens 11'000 Einwohnerinnen und Einwohner mit mindestens 80 aktiv eingeteilten Schutzdienstpflichtigen.

⁵ In besonderen Fällen kann die Sicherheitsdirektion Ausnahmen bewilligen.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion bildet kantonale Formationen für besondere, in der Zuständigkeit des Kantons liegende Aufgaben.

Art. 49 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

² Personen, die eingebürgert werden und bei der Einbürgerung älter als 25 Jahre sind, werden von den Gemeinden der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion zur Rekrutierung gemeldet.

⁴ Gegen den Entscheid der Zivilschutzorganisation kann beim zuständigen Gemeindeorgan und gegen dessen Entscheid bei der Sicherheitsdirektion Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet kantonale letztinstanzlich.

⁵ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion entscheidet über die Einteilung in die kantonalen Formationen.

⁶ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion und die Gemeinden führen die Kontrolle über die bei ihnen eingeteilten Schutzdienstpflichtigen.

Art. 50 Abs. 3 (geändert)

³ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion entscheidet aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben auf Ersuchen hin über die Befreiung von der Schutzdienstpflicht zugunsten einer Partnerorganisation.

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Über den freiwilligen Schutzdienst entscheiden nach Massgabe des Bedarfs die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden und für Dienstleistungen in den kantonalen Formationen die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion.

Art. 52 Abs. 1 (geändert)**Sicherheitsdirektion (Überschrift geändert)**

¹ Der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion obliegen der Vollzug des Zivilschutzes, dessen Systemsteuerung und das Controlling.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Instandstellungsarbeiten erfordern eine vorgängige Bewilligung der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.

⁴ Die zeitliche Obergrenze nach Absatz 2 und die Frist nach Absatz 3 können unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes in Ausnahmefällen verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Einsätze zugunsten der Gemeinschaft erfordern eine vorgängige Bewilligung der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.

Art. 59 Abs. 4 (geändert)

⁴ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion, ob sie die Grundausbildung absolvieren muss.

Art. 60 Abs. 2 (geändert)

² Im gleichen Rahmen ist die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion für die Ausbildung der Angehörigen der kantonalen Formationen, für Teile der Ausbildung der Kommandantinnen und Kommandanten und für die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen gemäss Artikel 35 Absatz 2 BZG zuständig.

Art. 65 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion unterstützt die Gemeinden bei der Evaluation des Materials und koordiniert die Beschaffung im Hinblick auf die Interoperabilität.

Art. 68 Abs. 1 (geändert)**Aufgaben der Sicherheitsdirektion (Überschrift geändert)**

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Steuerung und das Controlling im Bereich des Kulturgüterschutzes.

Art. 70 Abs. 1 (geändert)**Aufgaben der Sicherheitsdirektion (Überschrift geändert)**

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vollzieht die Steuerung des Schutzraumbaus nach den Vorgaben des Bundes, ist zuständig für das Inkasso der Ersatzbeiträge und führt als Spezialfinanzierung den Ersatzbeitragsfonds gemäss Artikel 47 BZG.

Art. 71 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden führen die periodische Schutzraumkontrolle gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton durch und reichen das Ergebnis bei der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion gemäss deren Vorgaben ein.

Art. 73 Abs. 1 (geändert)

¹ Für jeden nicht erstellten Schutzplatz ist ein Ersatzbeitrag zu leisten. Der Regierungsrat legt dessen Höhe im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben durch Verordnung fest. Er kann seine Befugnisse an die Sicherheitsdirektion übertragen.

Art. 74 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion den Vollzug der Schnurgerüstabnahme.

Art. 75 Abs. 2 (geändert)

² Die Verwendung der Ersatzbeiträge wird gemäss den Vorgaben des Bundes durch den Regierungsrat geregelt. Dieser kann seine Befugnisse an die Sicherheitsdirektion übertragen.

Art. 76 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann anordnen, dass die für einzelne Gebäude zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten zu gemeinsamen Schutzräumen zusammengelegt werden.

Art. 78 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion legt nach den Vorgaben des Bundes den Bedarf an Schutzanlagen fest.

13.

Der Erlass [525.2](#) Gesetz über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen vom 23.05.1989 (Stand 01.01.2002) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Sicherheitsdirektion, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt wird.

14.

Der Erlass [525.31](#) Verordnung über die Sportschiessanlagen vom 25.10.2006 (Stand 01.01.2007) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) der Sicherheitsdirektion ist die Fachstelle für den sicherheitstechnischen Bereich von Sportschiessanlagen.

² Es bezeichnet die kantonale Schiessanlagenexpertin oder den kantonalen Schiessanlagenexperten und deren oder dessen Stellvertretung.

15.

Der Erlass [551.1](#) Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PoIG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion trifft Massnahmen gegen häusliche Gewalt, indem sie

Aufzählung unverändert.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektorin oder der Sicherheitsdirektor übt im Rahmen des Bundesrechts die Aufsicht über die Tätigkeiten der Kantonspolizei gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g aus.

² Die Sicherheitsdirektion verfügt über eine interne Stabsstelle, welche die Sicherheitsdirektorin oder den Sicherheitsdirektor bei der Wahrnehmung seiner Dienstaufsicht über das kantonale Staatsschutzvollzugsorgan unterstützt, namentlich bei der Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit, der Zweckmässigkeit sowie der Wirksamkeit der Aktivitäten des kantonalen Staatsschutzvollzugsorgans.

³ Die Sicherheitsdirektorin oder der Sicherheitsdirektor orientiert den Regierungsrat mindestens einmal pro Jahr über die Aktivitäten des kantonalen Staatsschutzvollzugsorgans.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Zu diesem Zweck schliessen sie mit dem Kanton, handelnd durch die Sicherheitsdirektion, einen Ressourcen- oder einen Brennpunktvertrag ab.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden können mit der Sicherheitsdirektion die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben gemäss Artikel 22 vereinbaren, wenn ein räumlich-sachlicher Zusammenhang besteht und dadurch der operative Polizeibetrieb nicht erschwert wird.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektion ist im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen verpflichtet, Verträge abzuschliessen, sofern gegen die Vertragsschliessung keine objektiven und von der Kantonspolizei nicht zu vertretenden Gründe vorliegen.

Art. 28 Abs. 3 (geändert)

³ Die Sicherheitsdirektion veröffentlicht den jeweils aktuellen Stundenansatz.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektion überträgt die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung und entsprechender Anzeige an die Gemeinden, wenn sie dies beantragen und die Voraussetzungen gemäss Artikel 38 erfüllt sind.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektion kann die Erfüllung einzelner Aufgaben nach Kapitel 3 dieses Gesetzes in den Bereichen Migration und Gewerbepolizei durch Vertrag an die Gemeinden übertragen.

Art. 38 Abs. 2 (geändert)

² Er kann die Sicherheitsdirektion für die Festlegung gewisser Einzelheiten durch Direktionsverordnung für zuständig erklären.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektion beaufsichtigt den Vollzug der an die Gemeinden übertragenen Aufgaben und kann fachliche Weisungen erlassen.

Art. 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektion kann die Aufgabenübertragung widerrufen, wenn die Gemeinden die Voraussetzungen gemäss Artikel 34 bis 38 nicht mehr erfüllen.

Art. 42 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Kommen die Schlichtungsverhandlungen zu keinem Ergebnis, setzt die Sicherheitsdirektion die von der Kernstadt zu entrichtende Abgeltung durch Verfügung fest.

⁴ Verbleiben im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen Vertrag Differenzen zwischen der Kantonspolizei und einer Gemeinde, findet ein Schlichtungsgespräch gemäss Absatz 2 statt. Kommt keine Einigung zustande, erlässt die Sicherheitsdirektion auf Gesuch hin eine Verfügung.

⁵ Die Verfügungen der Sicherheitsdirektion gemäss Absatz 3 und 4 können beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Gemeinden, die mit der Sicherheitsdirektion einen Ressourcenvertrag abgeschlossen haben, bildet die Abgeltung der Leistungen für Veranstaltungen, insbesondere wiederkehrende, Bestandteil des Vertrags.

Art. 53 Abs. 3 (geändert)

³ Die Sicherheitsdirektion, die Gemeinden und die Veranstalterin oder der Veranstalter verständigen sich vorgängig über die Verteilung der polizeilichen Kosten.

Art. 59 Abs. 2 (geändert)

² Es gibt Empfehlungen zuhanden der Sicherheitsdirektion ab.

¹⁾ BSG [155.21](#)

Art. 60 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Es wird von der Sicherheitsdirektorin oder vom Sicherheitsdirektor geleitet.

³ Das Sekretariat ist administrativ der Sicherheitsdirektion unterstellt.

Art. 125 Abs. 2 (geändert)

² Die Verfügung ist zu veröffentlichen. Sie kann mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden.

Art. 152 Abs. 3 (geändert)

³ Im Zweifelsfall entscheidet die Sicherheitsdirektion über die Erstellung eines Informationsberichts.

Art. 163 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Regierungsrat angestellt. Für die Anstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Sicherheitsdirektion zuständig.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei mit Polizeistatus werden von der Sicherheitsdirektorin bzw. vom Sicherheitsdirektor vereidigt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weitere Dienstzweige oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vereidigung bestimmen.

Art. 169 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat regelt nach den Erfordernissen sowie den Bedürfnissen des polizeilichen Dienstbetriebs vom allgemeinen Personalrecht abweichende Bestimmungen über besondere Leistungen wie Pikett, Spesen, Zulagen und Zeitgutschriften durch Verordnung und trägt dabei den besonderen Belastungen des polizeilichen Dienstbetriebs angemessene Rechnung. Er kann seine Kompetenz an die Sicherheitsdirektion übertragen.

Art. 176 Abs. 3 (geändert)

³ Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an die Sicherheitsdirektion delegieren.

16.

Der Erlass [551.111](#) Polizeiverordnung vom 20.11.2019 (PoIV) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei hält die Grundsätze ihrer Aufgabenerfüllung und ihrer internen Organisation sowie die Kompetenzordnung in einem Reglement fest. Sie berücksichtigt dabei die kantonalen Vorgaben und insbesondere die Direktionsverordnung vom 28. Februar 2011 über die Delegation von Befugnissen der Sicherheitsdirektion (DeIDV SID)¹⁾.

17.

Der Erlass [551.331](#) Verordnung über den polizeilichen Erkennungsdienst vom 09.01.1942 (Stand 01.01.1998) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektion wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt. Sie sorgt dafür, dass der Erkennungsdienst stets dem Stande der Bedürfnisse und der Forschung gemäss eingerichtet ist.

18.

Der Erlass [555.1](#) Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 01.12.1996 (FRG) (Stand 01.06.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist der Sicherheitsdirektion übertragen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

¹⁾ BSG [152.221.141.1](#)

Bern, 24. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer